

BIO HOTELS

Vereinsstatuten

I. Zweck des Vereins	2
II. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	2
III. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	2
IV. Arten der Mitgliedschaft	3
V. Erwerb der Mitgliedschaft	3
VI. Beendigung der Mitgliedschaft	3
VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
VIII. Vereinsorgane	4
IX. Die Generalversammlung	5
X. Aufgaben der Generalversammlung	5
XI. Der Vorstand	6
XII. Aufgaben des Vorstandes	6
XIII. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	7
XIV. Geschäftsführung	8
XV. Die Rechnungsprüfer	8
XVI. Streitschlichtung, Anrufung der ordentlichen Gerichte	8
XVII. Auflösung des Vereins	9

BIO HOTELS

A – 6465 Nassereith
Sachsengasse 81a

ZVR: 912884898

Bescheid Vr-235/2001 Sicherheitsdirektion Tirol vom 7. 5. 2001

VAT: ATU 53811004

I. Zweck des Vereins

- a) Wir entwickeln uns als impulsgebende Wertegemeinschaft mit Begeisterung ökologisch weiter. Wir prägen die Entwicklung für nachhaltige Erholung und Gastlichkeit. Wir sind Vorbild für nachhaltiges Wirtschaften und Leben auf der Erde
- b) Unterstützung der Mitglieder in der Positionierung am Markt.
- c) Informationsaustausch zwischen den beteiligten Mitgliedern.
- d) Weiterbildung der Vereinsmitglieder und deren Mitarbeiter.
- e) Zusammenarbeit der Mitglieder und gegenseitige Unterstützung in der Betriebsführung.
- f) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

II. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in den Punkten 1. und 2. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

1. Ideelle Mittel:

- a) Erfahrungsaustausch, Beratung und Schulung
- b) Angebotskoordination (nach bestimmten Leistungskriterien definiert)
- c) Gemeinsame Marketing-Aktivitäten, örtlich, regional und landesweit
- d) Öffentlichkeitsarbeit, Seminare, Weiterbildungsmaßnahmen

2. Materielle Mittel:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge gemäß der Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung
- b) einmalige Beitrittsgebühren gemäß der Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung
- c) Förderungen, Sponsorleistungen und sonstige Zuwendungen
- d) Erträge aus Veranstaltungen

III. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- a) Der Verein führt den Namen „BIO HOTELS“
- b) Er hat seinen Sitz in A-6465 Nassereith, Brunwald 400
- c) Die Vereinstätigkeit unterliegt keinen geographischen Eingrenzungen.

IV. Arten der Mitgliedschaft

- a) Ordentliche Mitglieder: Das sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und die schriftlich formulierten Richtlinien mit dem Sanktionenkatalog (Anhang I) sowie die Geschäftsordnung (Anhang II) und eventuelle, zukünftig beschlossene Standards erfüllen.
- b) Außerordentliche Mitglieder: Das sind jene, die den Verein ideal oder finanziell unterstützen oder sich an der Vereinsarbeit voll beteiligen, jedoch nicht abstimmungsberechtigt sind.

V. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Ordentliche Mitglieder des Vereins können sein: physische und juristische Personen, die einen gewerblichen Tourismusbetrieb führen.
- b) Außerordentliche Mitglieder des Vereins können sein: physische und juristische Personen.
- c) Die Mitgliedschaft wird durch einen Beitrittsvertrag und Bezahlung der einmaligen Beitrittsgebühr erworben. Der Mitgliedswerber hat ein schriftliches Beitrittsansuchen an den Vereinsvorstand zu richten, über welches der Vereinsvorstand nach Vorliegen eines Kontrollvertrags mit einer vom Verein anerkannten Kontrollorganisation entscheidet. Die Annahme des Beitrittsansuchens wird dem Mitgliedswerber schriftlich zur Kenntnis gebracht. Damit gilt der Beitrittsvertrag als abgeschlossen.
- d) Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Dem Vereinsvorstand steht es frei, Beitrittsansuchen abzulehnen, ohne dass diese Ablehnung zu begründen ist. Die Ablehnung des Beitrittsansuchens wird dem Mitgliedswerber schriftlich zur Kenntnis gebracht.

VI. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Betriebsauflösung bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss nach Vorstandsbeschluss (gemäß Punkt XII. lit. f) dieser Statuten). Die Mitgliedschaft bei Körperschaften endet durch Auflösung dieser Einrichtungen.
- b) Der freiwillige Austritt kann jährlich unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 31. Dezember erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Kündigungsfrist ist eingehalten, wenn das Kündigungsschreiben beim Vorstand bis spätestens 30. Juni des Jahres einlangt. Bei Nichteinhaltung dieser Frist endet die Mitgliedschaft zum 31. Dezember des Folgejahres. Während der Dauer eines Kündungsverzichtes ist ein freiwilliger Austritt nicht möglich. Diesen Kündungsverzicht gehen Mitglieder im Rahmen der Teilnahme an bestimmten Marketingmaßnahmen ein (z.B. BIO HOTELS Katalog).

- c) Die Verpflichtung zur Einhaltung der Richtlinien bleibt innerhalb der Kündigungsfrist uneingeschränkt aufrecht.
- d) Bei einer Statutenänderung besteht für Mitgliedsbetriebe innerhalb von 14 Tagen ab der schriftlichen Zustellung der neuen Statuten das außerordentliche Recht, zu den Bedingungen der vormaligen Statuten auszutreten.
- e) Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern ist durch Vorstandsbeschluss aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten oder unehrenhaften Verhaltens, möglich. Als eine einen Ausschluss rechtfertigende Verletzung von Mitgliedspflichten ist insbesondere anzusehen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtung des Vereins zu beanspruchen. Ordentliche Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt (aktiv und passiv). Außerordentlichen Mitgliedern steht nur das passive Wahlrecht zu. Wird ein außerordentliches Mitglied in eine Funktion gewählt (Vorstand, Rechnungsprüfer oder Schiedsgericht), wird das außerordentliche Mitglied für die Zeit der Funktion stimm- und wahlberechtigt.
- b) Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden.
- c) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- d) Bei Verkauf oder Verpachtung an Dritte oder Übernahme eines Mitgliedsbetriebes durch Dritte verpflichtet sich das Mitglied für die Erfüllung aller aus der Mitgliedschaft resultierenden Verpflichtungen und Forderungen bis zum nächsten Austrittstermin Sorge zu tragen.
- e) Ordentliche Mitglieder sind nach Unterzeichnung des Lizenzvertrages und Einhaltung der Markenverwendungsvorgaben berechtigt, die Marken des Vereins zu nutzen.
- f) Über Änderungen bei Eigentums-, Besitz- oder Vertretungsverhältnisse von Mitgliedern oder Mitgliedsbetrieben ist der Verein unverzüglich zu informieren.

VIII. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsprüfer
- d) Das Schiedsgericht

IX. Die Generalversammlung

- a) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt. Der Termin dafür wird durch den Vorstand mehrheitlich beschlossen.
- b) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- c) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- d) Anträge für eine Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- e) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- f) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme und kann sich durch einen Bevollmächtigten nach Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- g) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- h) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- i) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- j) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

X. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie Entlastung des Vorstandes.
- b) Beschlussfassung über das aktuelle Budget.

- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der jährlichen Mitgliedsbeiträge.
- e) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedern.
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

XI. Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmann Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und maximal zwei weiteren Vorstandsmitgliedern
- b) Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- c) Der Vorstand hat beim Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- d) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- e) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- f) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- g) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- h) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- i) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- j) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Generalversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Rücktritt und Neuwahl des Vorstandes“ zu richten.

XII. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Ausarbeitung und Durchführung des jährlichen Arbeitsprogrammes oder Übertragung an Dritte.
- b) Erstellung eines Budgets sowie des Rechnungsabschlusses
- c) Erstellung eines Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes.
- d) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern (gemäß Punkt VI. lit. e) dieser Statuten) durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit. Die Gründe für den Ausschluss sind dem betroffenen Vereinsmitglied mitzuteilen.
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- h) Auswahl und Bestellung eines Geschäftsführers, Abschluss des Geschäftsführervertrages
- i) Erteilung von rechtsgeschäftlicher Bevollmächtigung, den Verein nach außen zu vertreten
- j) Vergabe von Arbeitsaufträgen an Dritte

XIII. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen.
2. Im Innenverhältnis gilt:
 - a) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch für Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - b) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
 - c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
 - d) Diese Aufgaben können jedoch vom Vorstand mit Vorstandsbeschluss an andere Vorstandsmitglieder oder Dritte übertragen werden.

XIV. Geschäftsführung

- a) Der Vorstand kann einem Geschäftsführer die Besorgung der laufenden Geschäfte übertragen, wobei in diesem Zusammenhang zwischen Verein und Geschäftsführer ein Geschäftsführervertrag abzuschließen ist, in welchem die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers im Detail geregelt sind.
- b) Zum Geschäftsführer können Vereinsmitglieder oder dritte Personen bestellt werden.
- c) Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.
- d) Im Innenverhältnis ist der Geschäftsführer an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

XV. Die Rechnungsprüfer

- a) Die zwei gewählten Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.
- b) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und Überprüfung des Rechnungsabschlusses.
- c) Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

XVI. Streitschlichtung, Anrufung der ordentlichen Gerichte

- a) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist vor der Anrufung der ordentlichen Gerichte die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung einzuberufen. Bei dieser handelt es sich um eine reine Streitschlichtungseinrichtung und nicht um ein Schiedsgericht iSd §§ 577ff ZPO.
- b) Die Anrufung der ordentlichen Gerichte steht nach Ablauf von sechs Monaten ab Einberufung der Schlichtungseinrichtung gemäß lit.c) offen, sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist.
- c) Die Schlichtungseinrichtung ist schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes von zumindest einem Streitteil einzuberufen. Im an den Vorstand sowie den anderen Streitteil zu richtenden Einberufungsschreiben ist die betreffende Streitigkeit anzuführen.

Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen nach der Einberufung (Datum der Postaufgabe des Einberufungsschreibens) dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung; bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- d) Die Schlichtungseinrichtung hat, nachdem es sämtlichen Streitteilen Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat, einen Entscheidungsvorschlag auszuarbeiten und den Streitteilen schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes zu unterbreiten; der Vorstand ist hierüber zu informieren. Bei Nichteinigkeit über den den Streitteilen zu unterbreitenden Entscheidungsvorschlag entscheidet die einfache Mehrheit.
- e) Wenn nicht sämtliche Streitteile diesen Entscheidungsvorschlag binnen vierzehn Tagen ab Postaufgabe des Entscheidungsvorschlags mit schriftlicher, an den Vorstand zu richtender Erklärung akzeptieren, gilt das Streitschlichtungsverfahren als gescheitert und beendet.
- f) Ebenfalls als gescheitert und beendet gilt das Schlichtungsverfahren, wenn ein Streitteil seiner Verpflichtung zur Namhaftmachung der Schiedsrichter nicht fristgerecht nachkommt.
- g) Bei Anrufung der ordentlichen Gerichte ist Gerichtsstand Imst; es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

XVII. Auflösung des Vereins

- a) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- b) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem das, nach Abdeckung der Passiva und nach Rückzahlung der von den Mitgliedern oder Dritten zur Verfügung gestellten Einlagen verbleibende Vereinsvermögen, zu übertragen ist.
- c) Darüber hinaus gehende Beträge fließen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne § 34 ff. der Bundesabgabenordnung zu.
- d) Der letzte Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen.

Beschlossen auf der BIO HOTELS Hauptversammlung im Morgensternhaus,
Fulda am 21. November 2017

Anhang I:

A) Food-Standards

Die BIO HOTELS haben das Ziel, ausschließlich Bioprodukte und (soweit wie möglich) aus regionaler Erzeugung zu verwenden. Bei der Qualität bevorzugen die BIO HOTELS Produkte, die den Ansprüchen von Bioland gerecht werden oder ähnlich hoch sind.

Detailregelungen:

Speisen

Die einzelnen BIO HOTELS-Mitglieder können nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen einsetzen. Der Vorstand erteilt, soweit in den nachstehenden Bestimmungen eine Genehmigung vorgesehen ist, die jeweilige Genehmigung von Ausnahmen wie unter dem Punkt „Ausnahmen“ beschrieben.

Weiters sind Ausnahmen bei Wildsammlung, Wildfang, Wildfleisch und Fisch generell möglich und zwar nach folgendem Schema, das durch jeweilige gesetzliche Neuerungen zur Gänze oder in Teilen ersetzt werden kann:

Fisch und Wild

Wird Fisch oder Wild nicht aus biologischer Landwirtschaft eingesetzt, so

1. wird dies dem Gast mit dem Hinweis „stammt nicht aus biologischer Landwirtschaft“ oder einem vergleichbaren Text kenntlich gemacht
2. stammen die Produkte nachweislich aus folgender Herkunft:
 - Wild: regionale Herkunft (direkt vom Jäger mit Herkunftsnachweis, Wildbegleitschein)
 - Fisch regionale Herkunft (nur Wildfang, keine Zucht)
 - Hochseefisch: zertifizierte Herkunft (MSC; Fischereigesetz Island, Alaska oder gleichwertiges)

Wildkräuter, -pilze, -beeren = Wildsammlung

- a) Aus zertifizierter ökologischer Wildsammlung (genaue Vorgaben der jeweiligen Kontrollstelle sind zu klären).
- b) Hauskräuter und Obstgarten muss als („Klein“-) Landwirtschaft zertifiziert sein. Für Lebensmittel aus der Landwirtschaft gilt in Zukunft ausschließlich Bioqualität – oder aber "konventionell", wenn der Erzeuger bereits in der ordnungsgemäßen Umstellung zum Biobetrieb ist und den Antrag auf Anerkennung gestellt hat – damit ist sichergestellt, dass Zutaten usw. in Bioqualität eingesetzt werden.

Für Lebensmittel aus der Landwirtschaft gilt in Zukunft ausschließlich Bioqualität - oder aber "konventionell", wenn der Erzeuger bereits in der ordnungsgemäßen Umstellung zum Biobetrieb ist und den Antrag auf Anerkennung gestellt hat – damit ist sichergestellt, dass Zutaten usw. in Bioqualität eingesetzt werden.

Weiteres: Mikrowellengeräte sind nicht vorhanden.

Getränke:

Weine

Bei Weinkarten mit 100 % Bio-Weinen gibt es keine Vorschriften zum Umfang der angebotenen Weine. Bei Weinkarten, die auch konventionelle Weine beinhalten, gibt es folgende Regelung:

- a) Es müssen mindestens 20 Bio-Weine angeboten werden; sowohl Schaum-/Weiß und Rotwein müssen in Bioqualität erhältlich sein.
- b) Mehr als die Hälfte der Weine muss aus biologischem Anbau stammen. Ab 2018 müssen 75 % der Weine aus biologischem Anbau stammen.
- c) Das Bioangebot muss auf der Karte immer attraktiv dargestellt werden, sprich als Erstes und im Block.

Karten mit konventionellem Angebot werden ab 2016 mit einer jährlichen Pönale von 100,- Euro pro Produkt (Etikett/Sorte) belegt und vom Verein in Rechnung gestellt. Hierzu ist kein Ausnahmeantrag mehr beim Verein zu beantragen. Die Weinkarte wird bei den jährlichen Kontrollen überprüft und das Ergebnis an den Verein automatisch weitergeleitet.

Spirituosen

Bei Spirituosenkarten mit 100 % Bio-Spirituosen gibt es keine Vorschriften zum Umfang der angebotenen Spirituosen. Bei Spirituosenkarten, die auch konventionelle Spirituosen beinhalten, gibt es folgende Regelung:

- a) Es muss zu jeder konventionellen Produktgruppe mindestens ein Bio-Angebot geben.
- b) Mehr als die Hälfte der Spirituosen muss aus biologischem Anbau stammen. Ab 2018 müssen 75 % der Spirituosen aus biologischem Anbau stammen.
- c) Das Bioangebot muss auf der Karte immer attraktiv dargestellt werden, sprich als Erstes und im Block.

Karten mit konventionellem Angebot werden ab 2016 mit einer jährlichen Pönale von 100,- Euro pro Produkt (Etikett/Sorte) belegt und vom Verein in Rechnung gestellt. Hierzu ist kein Ausnahmeantrag mehr beim Verein zu beantragen. Das Spirituosenangebot wird bei den jährlichen Kontrollen überprüft und das Ergebnis an den Verein automatisch weitergeleitet.

Ausnahmen

- a) Bei alkoholfreien Getränken, Bieren und Speisen sind insgesamt bis zu 3 Ausnahmen möglich. Diese muss der Mitgliedsbetrieb bis zum 1. Januar eines Jahres beim Richtlinienbeauftragten mittels Ausnahmeantrages melden und mit konkreter Produktbezeichnung und Produzentenangaben angeben. Jeder Ausnahmeantrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn er nicht vom jeweiligen Mitgliedsbetrieb bis zum 31.12. eines Jahres schriftlich widerrufen wird.
- b) Die Auswahl der Ausnahmen obliegt dem Mitgliedsbetrieb und wird vom Verein zur Kenntnis genommen, der Ausnahmeantrag wird an die Kontrollstelle weitergeleitet. Eine explizite Genehmigung durch den Verein ist nicht mehr notwendig (ausgenommen sind tierische Produkte).
- c) Alle Ausnahmen betreffend tierische Produkte sind genehmigungspflichtig und müssen wie bisher beantragt werden, die Genehmigung obliegt dem Vorstand und ergeht schriftlich!
- d) Die Ausnahmen werden mit einer Pönale von je 100,- Euro pro Jahr belegt und vom Verein dem Mitgliedsbetrieb in Rechnung gestellt.

Stand: Montag, 21. November 2017.

Diese Neuregelung ersetzt alle vorangegangenen gültigen Richtlinien im Bereich F&B des Vereins.

B) NON-Food-Standards

Die BIO HOTELS haben das Ziel, ihre Unternehmen so ökologisch und nachhaltig wie möglich zu entwickeln. Bei jedem Um-, Zu- oder Neubau und Einkauf werden möglichst ökologische Materialien und Lösungen realisiert.

Detailregelungen:

Kosmetik:

Im ganzen Unternehmen kommt durchwegs zertifizierte Naturkosmetik zum Einsatz. Zugelassene Zertifizierungen sind: BDIH, Natrue, Ecocert, AbCert, ABG, ICEA bzw. gleichwertige. Dieser Mindestanspruch bezieht sich auf die Reinigungskosmetik sowie auf alle Produkte im Kabinen- oder Shopangebot (dekorative Kosmetik, Körper-, Gesichts- und Haarpflege).

Umfassendes Ressourcenmanagement:

Die CO₂ Zertifizierung wird pro Mitgliedsbetrieb durchgeführt und ist eine Gruppensertifizierung des Vereins die BIO HOTELS. Ziel ist es, den Verein als Einheit zu zertifizieren und damit eine klare Aussage im Bereich Non Food für die Kommunikation nach außen zu treffen. Alle Mitglieder geben alle 2 Jahre und zeitgerecht (im dafür vorgesehenen Zeitraum) ihre Werte zur CO₂-Ermittlung in den Rechner ein. Im Rahmen der Biokontrolle werden diese Werte verifiziert. Der ermittelte Benchmark-Wert sowie die jeweiligen CO₂-Werte fließen anschließend in die Gruppensertifizierung des Vereins ein.

Mindeststandards:

- a) Der ausschließliche Einsatz von Recycling-Papier oder Primärfaserpapier aus nachhaltiger Waldwirtschaft. Nachhaltige Waldwirtschaft ist gekennzeichnet mit den geschützten und zertifizierten Zeichen FSC und PEFC. Diese Regelung betrifft sowohl die direkten Beschaffungen der Mitglieder (z.B. Papiere für das Büro, die Toilette, Küche etc.) als auch die indirekte Beschaffung durch Aufträge an Druckereien, etc.
- b) Die ausschließliche Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen (darunter versteht man Energiequellen, die unerschöpflich sind oder sich verhältnismäßig schnell erneuern - wie Wasserkraft, Biomasse, Sonnenenergie, Windenergie, Gezeiten, Geothermie und Blockheizkraftwerk).
- c) Der berechnete CO₂-Wert des jeweiligen Betriebes darf nicht über 40 kg pro Gast pro Nacht liegen. Sollte sich das Ergebnis eines Betriebes über diesem Wert befinden, hat das Hotel ein Jahr Zeit, seine CO₂-Emissionen zu senken.

Sanktionen bei Verstößen gegen die Standards des Vereins BIO HOTELS (Food & Beverage sowie analog Non-Food- Standards)

Verfasser: Mag. Gernot Loitzl, ABG: Bei Abweichungen können von der Bio-Kontrollstelle in Anlehnung an die Sanktionsstufen der EU-Bio-Verordnung 2092/91 folgende Sanktionen vergeben werden:

Sanktion 1 (S1):

geringfügige Abweichung, die noch keinen Verstoß gegen die BIO HOTELS Standards darstellen muss; Klärung bzw. Erledigung durch Nachreichung innerhalb einer vom Kontrollor nach dessen Ermessen vergebenen Frist (max. 21 Tage) möglich; Falls sich aufgrund der Nachreichung herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Standards bzw. gegen die Bio-Verordnung vorliegt, kann die Sanktionsstufe entsprechend dem Schweregrad der Abweichung nachträglich erhöht werden.

Typische Abweichungen, die vorab eine S1 bedingen:

Bei der Kontrolle fehlende Zertifikate. Geringfügige Mängel bei der Aufbereitung der Kontrollunterlagen, wie sie im Formular „Für die Kontrolle vorzubereitende Unterlagen“ (wird jedem Betrieb vor einer angemeldeten Kontrolle gefaxt) gefordert werden; Formalfehler bei der Wareneingangskontrolle (z.B. keine Reaktion auf fehlende Bio-Kennzeichnungselemente auf übernommenen Produkten oder deren Begleitpapieren, etc.) sofern der Bio-Status der Ware bei der Kontrolle geklärt werden kann bzw. die Herkunft aus biologischer Landwirtschaft für den Kontrollor plausibel erscheint; bei unklarem Status, bzw. eindeutigen Hinweisen auf konventionelle Herkunft ist jedenfalls eine höhere Sanktionsstufe zu vergeben). Geringfügige Ungenauigkeiten bzgl. der Kennzeichnung in Speisekarte, Tischkärtchen, etc. deren Korrektur durch Nachreichung der Unterlagen der Kontrollstelle nachgewiesen werden kann;

Sanktion 2 (S2):

Abweichung, die bereits einen Verstoß gegen die BIO HOTELS Standards darstellt und die durch Nachreichung innerhalb der vorgegebenen Frist erledigt oder deren Erledigung durch eine zusätzliche Kontrolle überprüft werden muss;

Typische Abweichungen, die eine S2 bedingen:

Fehler bei der Wareneingangskontrolle, die dazu führten, dass konventionelle oder Umstellungsware übernommen wurde; Geringfügige Kennzeichnungsfehler; Fehlende oder ungenaue Kennzeichnung von konventionellen Lebensmitteln, für die eine Bestätigung des Lieferanten vorliegt, dass sie (derzeit) in Bio-Qualität nicht verfügbar sind (z.B. auf Buffets) sowie von konventionellen alkoholfreien Getränken oder Kennzeichnungsfehler bei Weinen/Bieren; - bei wiederholten Kennzeichnungsfehlern → S3. Keine oder zu spät gemeldete Bestätigung des Lieferanten, dass ein bestimmtes Produkt in gewissem Zeitraum nicht in Bio-Qualität verfügbar ist (bei kurzfristigen logistischen Problemen genügt Vermerk des Lieferanten auf Lieferschein/Rechnung, dass ein best. Produkt derzeit nicht in Bio-Qualität erhältlich ist) – bei Wiederholung → S3

Sanktion 3 (S3)

Abweichung, die einen Verstoß gegen die BIO HOTELS Standards darstellt, eine zusätzliche Kontrolle zur Folge hat und nach Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit den ein- bis dreifachen Jahresmitgliedsbeitrag als Vertragsstrafe nach sich zieht. Diese ist vom Mitglied unverzüglich zu bezahlen. Alle Rechte und Pflichten bleiben davon unberührt. Diese Sanktion kann pro Verstoß und mehrmals ausgesprochen werden.

Vorschlag: Kontrollstelle übersendet dem Vorstand den Kontrollbericht mit Begründung, weshalb eine S3 vergeben wurde; Bestätigung oder Abstufung der S3 mit Information an den Betrieb erfolgt durch den Vorstand)

Typische Abweichungen, die eine S3 bedingen:

Wiederholter Einsatz von konventionellen Lebensmitteln, für die keine Ausnahmestätigung des Lieferanten vorliegt; es ist zu beachten, dass diese Bestätigung bei der ersten Inanspruchnahme der Ausnahme (innerhalb von 72 Stunden) der Kontrollstelle und dem Vorstand schriftlich mittels Post, Fax oder Mail übermittelt werden muss. Eine „Nachmeldung“ bei oder kurz vor der Bio-Kontrolle wird dabei nicht als gültige Bestätigung akzeptiert und wird bei Wiederholung mit S3 geahndet. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass die Bestätigung lediglich für die darauf angeführten Produkte gilt. Werden auch weitere konventionelle Lebensmittel eingesetzt, ist ebenfalls S2 und bei Wiederholung S3 zu vergeben. Grobe Kennzeichnungsmängel bzw. diesbezüglich wiederholte gröbere Ungenauigkeiten. Wiederholte Abweichungen mit S2 oder S1, die trotz Aufforderung durch die Kontrollstelle nicht erledigt wurden.

Sanktion 4

Ausschluss des Betriebes: Nach Ermessen des Vorstands zu vergeben – z.B. bei grundsätzlicher Nicht-Erfüllung der Standards oder Nicht-Erledigung von Auflagen trotz mehrmaliger Aufforderung und/oder mehrmaliger S3 ohne „Verbesserungswillen“; Kosten für Marketingmaßnahmen bleiben davon unberührt. Sollten Marketingmaßnahmen dadurch verändert oder eingestellt werden müssen oder zusätzliche Kosten aufgrund des Ausschlusses anfallen, sind diese vom Mitgliedsbetrieb unabhängig vom Status der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Grundsätzliches:

Die angeführten Beispiele bzgl. der Einstufung von Abweichungen sind als Orientierungspunkte zu verstehen, an die sich der Kontrollor zu halten hat. Es ist allerdings zu betonen, dass nicht alle möglichen Abweichungen im Vorhinein beschrieben werden können und das Eigermessen des Kontrollors im konkreten Fall gefordert sein wird.